
S 13 RS 156/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982. AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RS 156/16
Datum	11.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 645/18 ZV
Datum	24.10.2019

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. September 2018 abgeändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2016 verurteilt, den Bescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Bescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Für das Jahr: 1974 243,37 Mark 1975 265,27 Mark 1976 255,67 Mark 1977 280,90 Mark 1978 290,27 Mark 1979 304,70 Mark 1980 372,19 Mark 1981 411,30 Mark 1982 410,05 Mark 1983 422,32 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu zwei Fünfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1974 bis 1990 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Dem 1949 geborenen Kläger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachstudienrichtung Systemverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule für Chemie "Y. X." in der Zeit von September 1968 bis September 1972, mit Zeugnis vom 1. Mai 1972 die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur (Verfahrenstechnik)" zu führen. Ihm wurde zudem mit Urkunde vom 17. November 1972 der akademische Grad eines "Diplomingenieurs" und mit Urkunde vom 11. Juli 1985 der akademische Grad eines "Doktor-Ingenieurs" verliehen. Er war vom 2. Oktober 1972 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Projektierungsingenieur, Gruppenleiter Projektierung und Abschnittsleiter Projektierungstechnologie im VEB W. A. beschäftigt; im Zeitraum vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1986 wurde er von diesem Betrieb an den VEB V. als Beauftragter des Generaldirektors für CAD-Systeme delegiert. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 25. März 2003 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der W&A GmbH vom 14. Juli 1999 (für die Beschäftigungszeiträume vom 2. Oktober 1972 bis 31. Januar 1986 und vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1990) sowie eine Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1986) vor. Mit Bescheid vom 15. April 2003 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. November 1972 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung, fest. Hiergegen erhob der Kläger am 28. April 2003 Widerspruch und begehrte die Anerkennung auch der Beschäftigungszeiten vom 2. Oktober 1972 bis 31. Oktober 1972. Dem Widerspruch half die Beklagte ab und stellte mit Bescheid vom 13. Mai 2003 die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 2. Oktober 1972 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der vorgelegten Entgeltbescheinigung, fest.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2008 beantragte der Kläger die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte hierfür eigene Bezugsnachweise vom 4. Juli 1982 (in Höhe von 1.417,00 Mark), vom 3. Juli 1983 (in Höhe von 1.460,00 Mark), vom 1. Juli 1984 (in Höhe von 1.458,00 Mark), vom 7. Juli 1985 (in Höhe von 1.825,00 Mark), vom 5. Juli 1987 (in Höhe von 1.953,00 Mark), vom 3. Juli 1988 (in Höhe von 1.903,00 Mark) und vom 2. Juli 1989 (in Höhe von 1.909,00 Mark) vor. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens fragte die Beklagte bei der Rhenus Office Systems GmbH nach dem Vorliegen von Nachweisen über bezogene Jahresendprämien und zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau an. Der Kläger bat die Beklagte mit Schreiben vom 12. Juli 2011 um vorzeitigen Verfahrensabschluss. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Juli 2011 die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 2. Oktober 1972 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Arbeitsentgelte für die Jahre 1982 bis 1985 und 1987 bis 1989 unter Zugrundelegung der vom Kläger nachgewiesenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau, fest. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 13. Mai 2003), soweit er entgegenstand, auf.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 begehrte der Kläger die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau für die Jahre 1979, 1980, 1981 und 1986 auch ohne entsprechende Nachweise. Die Beklagte fragte daraufhin mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 erneut bei der Rhenus Office Systems GmbH sowie der PKM Holding GmbH nach dem Vorliegen von Bezugsnachweisen an. Die Rhenus Office Systems GmbH teilte mit Schreiben vom 28. Juni 2012 mit, über keinerlei Bezugsnachweise zu verfügen. Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 26. Juli 2012 ab.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2012 begehrte der Kl ger abermals die Ber cksichtigung von zus tzlichen Belohnungen f r Werkt tige im Bergbau nunmehr f r die Jahre 1980, 1981, 1986 sowie 1990 und legte eine fiktive Berechnung der W  t GmbH vom 19. Oktober 2012 f r diese Bezugsjahre vor. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 die Anwendbarkeit von   1 AA G, die Besch ftigungszeiten des Kl gers vom 2. Oktober 1972 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitr umen erzielten Arbeitsentgelte, unter Ber cksichtigung h herer Arbeitsentgelte f r die Jahre 1980, 1981, 1986 und 1990 unter Zugrundelegung der fiktiven Berechnung der W  t GmbH vom 19. Oktober 2012 zu den fiktiv ermittelten zus tzlichen Belohnungen f r Werkt tige im Bergbau, fest. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 28. Juli 2011), soweit er entgegenstand, auf.

Mit erneutem  berpr fungsantrag vom 24. August 2015 (Eingang bei der Beklagten am 27. August 2015) begehrte der Kl ger die Ber cksichtigung von Jahresendpr mien f r die Besch ftigungsjahre 1973 bis 1989 (= Zuflussjahre 1974 bis 1990) bei den festgestellten Arbeitsentgelten nach Ma gabe der neueren Rechtsprechung des S chsischen Landessozialgerichts. Er legte hierzu eine schriftliche Erkl rung der Zeugin C  t vom 24. August 2015 vor, in der diese ausf hrte, der Kl ger habe, wie jeder Mitarbeiter im Betrieb, j hrlich eine Jahresendpr mie erhalten; K rzungen f r den Kl ger habe es nie gegeben.

Den  berpr fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 2015 ab. Den hiergegen am 27. Oktober 2015 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2016 als unbegr ndet zur ck. Zur Begr ndung f hrte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpr mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die H he der Jahresendpr mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abh ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden k nnten. Die Zeugenerkl rung sei nicht ausreichend. Eine pauschale Ber cksichtigung der Pr mien k nne nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der Kl ger am 22. Februar 2016 Klage zum Sozialgericht Leipzig und begehrte die Ber cksichtigung von glaubhaft gemachten Jahresendpr mien f r die Besch ftigungsjahre 1973 bis 1989 (= Zuflussjahre 1974 bis 1990) auf der Grundlage der Zeugenerkl rung von C  t

Das Sozialgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 11. September 2018 abgewiesen. Zur Begr ndung f hrte es aus: Jahresendpr mien seien kein ber cksichtigungsf higes Arbeitsentgelt, da diese Pr mien nach DDR-Recht steuer- und betragsfrei gewesen seien. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das die Jahresendpr mien als AA G-relevantes Entgelt anerkenne, sei nicht zu folgen.

Gegen das am 24. Oktober 2018 zugestellte Urteil hat der Kl ger am 1. November 2018 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von

Jahresendprämien für die Beschäftigungsjahren 1973 bis 1989 (= Zuflussjahre 1974 bis 1990) weiterverfolgt. Das Sozialgericht habe die Rechtsprechung des BSG missachtet und den Sachverhalt nicht hinreichend gewürdigt. Jahresendprämien seien als Arbeitsentgelt vom BSG anerkannt worden; hierüber könne sich das Sozialgericht nicht hinwegsetzen. Den jährlichen Bezug der Prämien habe er durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht.

Der Kläger beantragt â sinngemäß und sachdienlich gefasst â,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. September 2018 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2016, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung für zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger beigezogen sowie eine schriftliche Auskunft der Zeugin C â vom 3. Juli 2019 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2019 (Beklagte) und vom 15. Juli 2019 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Leipzig die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Bescheide vom 13. Mai 2003, vom

28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit er darüber hinausgehend noch höher als die tenorierten Arbeitsentgelte sowie solche für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt, ist die Berufung unbegründet, weshalb sie im Ergebnis zurückzuweisen war. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 11. September 2018 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Ergebnis ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17. Dezember 2012 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 15. April 2003 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 13. Mai 2003, vom 28. Juli 2011 und vom 17.

Dezember 2012 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. Â§ 5 AAÜG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÜG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÜG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn – die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, – der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und – der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast

(sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungs Möglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch (für die Zuflussjahre ab dem Jahr 1974) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die Zuflussjahre ab dem Jahr 1974) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst wiederholt ausführte. Aus dem Schreiben der Rhenus Office Systems GmbH vom 28. Juni 2012 ergibt sich darüber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen über Jahresendprämien für den Kläger nicht mehr vorliegen.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Verwaltungsüberprüfungsverfahren von einer

entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre ab dem Jahr 1974) glaubhaft gemacht.

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zuflussjahre ab dem Jahr 1974 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Der Kläger war in den Jahren 1973 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB W (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten arbeitsvertraglichen Unterlagen (Bl. 51-65 der Verwaltungsakte, Teil I) sowie aus den Eintragungen in seinem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 40-72 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" – Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie

in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die âleere Hälfteâ ist tot â wie geht es weiter?", RV [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den Aussagen der Zeugin C sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Die Zeugin C, die im Zeitraum von 1973 bis 1990 mit dem Kläger im gleichen Betrieb zusammenarbeitete, gab in ihrer schriftlichen Erklärung vom 24. August 2015 (Bl. 16-19 der Verwaltungsakte, Teil II) an, dass der Betrieb jährlich

Jahresendprämien im Frühjahr des Folgejahres für das zurückliegende Kalenderjahr an die Beschäftigten auszahlte. Die Auszahlung erfolgte im Rahmen der Brigade als Barauszahlung mit Prämienlisten. Im Rahmen der Auszahlung erfolgte eine Einschätzung des Leistungsvermögens. Beim Kläger wurden keine Kürzungen der Jahresendprämie vorgenommen. Diese Angaben bestätigte die Zeugin C in ihrer schriftlichen Auskunft vom 3. Juli 2019 (Bl. 99-100 der Gerichtsakte), die das Berufungsgericht ergänzend mit gerichtlichem Schreiben vom 12. Juni 2019 (Bl. 38 der Gerichtsakte) eingeholt hatte. Sie gab weitergehend an, dass alle Beschäftigten im Bereich Technik bis zum Abteilungsleiter jedes Jahr vom Betrieb die Jahresendprämien ausgezahlt erhielten. Die Auszahlung erfolgte in bar und wurde auf Unterschriftenlisten handschriftlich quittiert. Die Beschäftigten erhielten hierbei keine beleghafte Bestätigung. Die Auszahlung der Jahresendprämien für das entsprechende Planjahr erfolgte jeweils am Anfang des Folgejahres. Im Betrieb wurden jährliche Betriebskollektivverträge vereinbart und es existierten im Betrieb auch Betriebsprämienordnungen. Sowohl der Betrieb als auch das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, erfüllten die jährlichen Plankennziffern. Eine Nichterfüllung des Plans gab es nicht. Der Kläger erhielt jedes Jahr vom Betrieb die Jahresendprämien ausgezahlt, weil dies im Betriebskollektivvertrag für alle Beschäftigten festgelegt war und er Beschäftigter in einem volkseigenen Betrieb der DDR war.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugin C sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte. So wurde dem Kläger bereits in der betrieblichen Beurteilung vom 4. April 1975 (Bl. 76 der Gerichtsakte) attestiert, dass er die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben mit viel Umsicht und Verantwortungsbewusstsein selbstständig und in guter Qualität leistete. Seine Einstellung zur Arbeit wurde als sehr gut hervorgehoben. In der betrieblichen Beurteilung vom 5. Juni 1978 (Bl. 82-83 der Gerichtsakte) wurde dem Kläger bescheinigt, dass er es bei der Bearbeitung seiner Aufgaben sehr gut verstand, die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen, sodass Projekte unter seiner Leitung selbstständig erarbeitet wurden, er sich mit hoher persönlicher Aktivität für die Anwendung der rechnergestützten Projektierung in der Abteilung einsetzte, er bestrebt war, effektive Methoden der Projektierung anzuwenden, er stets mit persönlichem Engagement arbeitete, er ein gut fundiertes Fachwissen auf den Gebieten der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie der Naturwissenschaften besaß, er es verstand, seine Kenntnisse auch in der Praxis der Effektivitätserhöhung einzusetzen, er sich durch eine klare und konsequente Haltung auszeichnete, er stets Vorbild in Bezug auf Disziplin und Ordnung gegenüber seinen Kollegen war und er einen sehr guten Kontakt zu den Mitarbeitern seiner Abteilung hatte. In einer betrieblichen Einschätzung vom 1. September 1978 (Bl. 84 der Gerichtsakte) wurde hervorgehoben, dass der Kläger wegen seiner fachlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung mit der Leitung einer Projektierungsgruppe

beauftragt wurde und â fÃ¼r fÃ¼hig gehalten wurde, ihn fÃ¼r weitere Leitungsfunktionen zu entwickeln. In den betrieblichen LeistungseinschÃtzungen vom 25. April 1980 (Bl. 85 der Gerichtsakte) sowie vom 16. Juli 1980 (Bl. 86-87 der Gerichtsakte) wurde jeweils betont, dass der KlÃ¤ger â sich in sein neues Arbeitsgebiet gut einbrachte, â bei der LÃ¶sung der aufgetragenen Aufgaben viel FleiÃ und Initiative zeigte, â stets bestrebt war, sein Wissen an andere Kollegen der Gruppe weiterzugeben, â ein kollegiales, charakterfestes und stets einwandfreies Auftreten an den Tag legte und â sich freiwillig an ArbeitseinsÃtzen im Betrieb beteiligte. In der betrieblichen LeistungseinschÃtzung vom 18. April 1983 (Bl. 90 der Gerichtsakte) wurde hervorgehoben, dass er â sich in sein neues Arbeitsgebiet gut einarbeitete, â bei der LÃ¶sung der aufgetragenen Aufgaben viel FleiÃ und Initiative zeigte, â sich Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Rationalisierung der Projektierung erwarb, die er im Arbeitskollektiv umsetzte, â bestrebt war, sich fachlich weiter zu entwickeln, â sich freiwillig an ArbeitseinsÃtzen im Betrieb beteiligte und â Ã¼ber ein kollegiales und charakterfestes Auftreten verfÃ¼gte. In einem betrieblichen Schreiben vom 16. Juni 1986 (Bl. 91 der Gerichtsakte) wurde er als hochqualifizierter Projektant bezeichnet und ihm Dank fÃ¼r seine gezeigte hohe Einsatzbereitschaft und konstruktive Arbeit ausgesprochen. In der betrieblichen LeistungseinschÃtzung vom 1. Dezember 1988 (Bl. 94-97 der Gerichtsakte) wurde dem KlÃ¤ger attestiert, dass er â in vielfÃltiger Form bewies, dass er Ã¼ber Fachwissen verfÃ¼gte, â sehr wertvolle Arbeit fÃ¼r den Betrieb leistete, â stets bereit und in der Lage war, sein umfangreiches Fachwissen weiterzugeben, â sich bei der DurchfÃ¼hrung seiner Arbeitsaufgaben durch einen gesunden Ehrgeiz, eine hohe LeistungsbestÃndigkeit und die Bereitschaft zur Ãbernahme zusÃtzlicher Aufgaben auszeichnete, â hohe Anforderungen an die QualitÃt und QuantitÃt setzte, â alle ihm Ã¼bertragenen Aufgaben auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung zuverlÃssig, sorgfÃltig und termingerecht erfÃ¼llte, â offen und ehrlich war und eine freudig betonte Arbeitsweise besaÃ, Optimismus ausstrahlte und in der Lage war, sich und sein Kollektiv fÃ¼r anspruchsvolle Arbeitsaufgaben zu begeistern, â einen Blick fÃ¼r die ZusammenhÃnge besaÃ und in der Lage war, Prozesse aus gesamtbetrieblicher Sicht zu analysieren und zu modellieren und â sich mit seiner ganzen PersÃ¶nlichkeit fÃ¼r die Durchsetzung der Erkenntnis einsetzte, dass sich rechnergestÃ¼tzte SystemlÃ¶sungen nicht auf vorhandene Organisationsstrukturen aufpfropfen lassen.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers weiterhin durch die ihm vom Betrieb mit Urkunden vom 1. Mai 1975 (Bl. 77 der Gerichtsakte) und vom 1. Mai 1989 (Bl. 98 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen jeweils als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitâ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus sprechen fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm vom Betrieb verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit" in den Jahren 1973 bis 1980 (Bl. 74-75, 78, 80-81 der

Gerichtsakte). Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄxgers, gewÄ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung Â¼ber die Verleihung und BestÄ¼tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen Â¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Zudem erhielt der KlÄxger â in Anerkennung fÄ¼r vorbildliche Leistungen im Jahr 1974 eine Urkunde und eine Medaille Â¼berreicht (Bl. 73 der Gerichtsakte), â in Anerkennung seiner Arbeit im Juni 1977 die Auszeichnung "Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR" Â¼berreicht (Bl. 79 der Gerichtsakte) und â in Anerkennung seiner langjÄ¼hrigen Mitarbeit und Einsatzbereitschaft im Oktober 1982 eine Ehrenurkunde und eine materielle Anerkennung Â¼berreicht (Bl. 88-89 der Gerichtsakte).

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Â¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der NichterfÄ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄ¼ngen.

2. Die konkrete HÄ¼he der JahresendprÄ¼mien, die fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1983 zum Teil, nÄ¼mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄ¼he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄ¼mie darf â entgegen der frÄ¼heren Rechtsprechung des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÄ¼tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem KlÄxger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÄ¼mienbetrÄ¼ge sind der HÄ¼he nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄ¼hrungsunterlagen, BeurteilungsbÄ¼gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÄ¼r an den KlÄxger geflossene PrÄ¼mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÄ¼gt auch Â¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÄ¼hrung von JahresendprÄ¼mien belegen kÄ¼nnte, wie er selbst wiederholt ausfÄ¼hrte. Aus dem Schreiben der Rhenus Office Systems GmbH vom 28. Juni 2012 ergibt sich darÄ¼ber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen Â¼ber JahresendprÄ¼mien fÄ¼r den KlÄxger nicht mehr vorliegen.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin C â nicht vorlegen.

Nachweise zu an den KlÄxger gezahlten JahresendprÄ¼mien liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der

ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten VerwaltungsÃ¼berprÃ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den KombinatÃ¼n gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an den KlÃ¤ger in einem konkreten KombinatÃ¼sbetrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

b) Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1973 bis 1982 in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugin C â kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Die individuelle Festlegung erfolgte jedoch durch die Betriebsleitung in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung, ausgerichtet nach dem Grad der PlanerfÃ¼llung der betrieblichen Plankennziffern und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachte auch die ergÃ¤nzende Zeugenbefragung nicht. Soweit die Zeugin C â in ihren schriftlichen ErklÃ¤rungen vom 24. August 2015 und vom 3. Juli 2019 ausfÃ¼hrte, die persÃ¶nliche JahresendprÃ¤mie habe "ca. 1/12 des Vorjahresverdienstes" bzw. "100 % des Monatsgehaltes" betragen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Prozentangaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich diese ProzentsÃ¤tze ergeben. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen "in der Regel"-, "circa-", "etwa"- oder "ungefÃ¤hr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der KlÃ¤ger im Verfahren sinngemÃ¤Ã wiederholt vortrug, er habe die JahresendprÃ¤mien in seinem Arbeitsleben ohne "Minderung oder Streichung" erhalten, ergibt sich hieraus kein berechenbarer Betrag. FÃ¼r die Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren HÃ¶he genÃ¼gen diese Versicherungen nicht, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen. Konkretere oder prÃ¤zisierende Angaben konnten nÃ¤mlich gerade weder von der Zeugin noch vom KlÃ¤ger getÃ¤tigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugin C â

zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Kläger angegebenen Betrages abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und der Zeugin behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Gottfried Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie" Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die

Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugin C auch nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es wie ausgeführt auch erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie

nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllungs der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestimmten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 RS 2/13 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19) und bestimmten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint,

bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann besteht, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil beim Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren vorliegen. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung

der f  r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendpr  mie ann  hernd in gleicher H  he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Pr  mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Pr  mienfond-VO  en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindest  he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbetr  ge nicht vorgegeben waren, die als generelle Ankn  pfungstatsachen gewertet werden k  nnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Pr  mienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendpr  mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

F  r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit f  r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1973 bis 1982 und damit f  r die Zuflussjahre 1974 bis 1983 Bedeutung, weil der Kl  ger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendpr  mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindest  he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Kl  gers, ausgehend von den im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 15. April 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk  nften des ehemaligen Besch  ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der W   l GmbH vom 14. Juli 1999) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln l  sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach    5 Abs. 3 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1972 nach der "Verordnung   ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und   ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung   ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und   ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete, tr  gt die gesetzliche Regelung des    6 Abs. 6 AA  G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu f  nf Sechsteln zu ber  cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Ma  gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben k  nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl f  r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (   1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (   3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (   3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem   berstundenzuschl  ge, zus  tzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschl  ge, bestimmte lohnsteuerfreie Pr  mien, Untertagepr  mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrg  ngen   ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge   rztlich bescheinigter Arbeitsunf  higkeit sowie Entsch  digungen).

Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 15. April 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der W & U GmbH vom 14. Juli 1999) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, weil die fiktiv berechneten zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau erst in der Entgeltbescheinigung der W & U GmbH vom 19. Oktober 2012 enthalten sind.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1973 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen: JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindestbetrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1973 10.513,31 M 876,11 M 292,04 M 243,37 M 1974 11.460,00 M 955,00 M 318,33 M 265,27 M 1975 11.044,77 M 920,40 M 306,80 M 255,67 M 1976 12.135,00 M 1.011,25 M 337,08 M 280,90 M 1977 12.540,00 M 1.045,00 M 348,33 M 290,27 M 1978 13.163,00 M 1.096,92 M 365,64 M 304,70 M 1979 16.078,65 M 1.339,89 M 446,63 M 372,19 M 1980 17.768,33 M 1.480,69 M 493,56 M 411,30 M 1981 17.714,11 M 1.476,18 M 492,06 M 410,05 M 1982 18.244,37 M 1.520,36 M 506,79 M 422,32 M 1983

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1983 bis 1989 in den Zuflussjahren 1984 bis 1990 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÖG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerem Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÖG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÖG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils

selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 6 AA-G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 § 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1974 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024